



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXLV. Kurfürst Joachim gestattet der Stadt Prenzlau einen Viehmarkt
und die Erhebung eines Dammzolles, am 15. Juli 1515.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

zusampt angezeigter Poen, an Leib vnd Gutt straffen, darnach sich jedermann wisse zu richten. Datum mit vnserm auffgedrucktem Insiegel versiegelt in vnser Stadt Prentzlow, am Tage Divisionis Apostolorum, Anno MDXV.

Aus einer alten Copie.

CCCXLV. Kurfürst Joachim gestattet der Stadt Prentzlaw einen Viehmarkt und die Erhebung eines Damnzolles, am 15. Juli 1515.

Wir Joachim etc., bekennen, das wir in Ansehunge getrewer, willigen vnd fleissigen Dienste, so vns vnd vnser Herrschafft vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Rathmann vnd gantzen Gemein vnser Stadt Prentzlow gethan, fürder thun sollen vnd wollen, auch umb ihrer Scheden willen in kriegs Leufften vnde brandes balben, empfangen vnd auß sundern Gnaden, damit auch genannter vnser Stadt widerumb gebawet, gebesert vnd gevestet werden, wir Ihnen vnd Ihren Nakommen vergünnet vnd erlaubet haben, das Sie einen freyen Viehe-Marekt des Negften Taghes nach Nativitatis Marie legen vnd halten mögen: vnd so sie auch manigfaltige Steinwege, Them vnd Bruggen halten müssen, haben wir sie vnd ihre Nachkommen begabt, begnadet vnd befreihet, das sie von Jeglichen wagen, so fremde auslendigsche kauffmanns ware führen, two fieriken zu desell Pfennig fordern vnd nehmen mögen, vnd wir vergonnen vnd erlauben Ihnen der freien Viehe Jar Marekt, begaben vnd begnaden vnd befreihen sie dartzue mit zweyen Vieherecken zu desell Pfennig wie obstehet, in Crafft vnd Macht dißs briffs, also das sie vnd ihre Nachkommen demselben freyen Viehe Jarmarckt des negften Tages nach Nativitatis Marie legen vnd halten mögen vor Jedermann vngehindertt, wie Jarmarckts recht ist, vnd auch von Jeglichen Wagen, der fremde auslendigsche kauffmanns Wahr führet, two Vierieke zu dißel Pfennige ohne Jedermanniglichs Irrunge, Einrede vnd Behelff fordern vnd nehmen vnd in vnser Stadt Nutz bestes Gebrauchen mügen, doch Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen vnd sonst jedermann an seinem Rechte ohne Schade, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zu Vrkundt Actum am Sonntage Divisionis Apostolorum, Anno MDXV.

Aus einer alten Copie.

CCCXLVI. Kurfürst Joachim befreiet die Stadt Prentzlaw auf die Dauer von 10 Jahren von dem Zoll von ungesalzener Waare, am 10. August 1515.

Wir Joachim etc., thun Kund allen vnd Iglichen vnsern Amptleuten, Zöllnern vnd gleite Leuten in vnsern Lande. so mit dißsen vnsern Briefe angelanget vnd erfucht werden, das